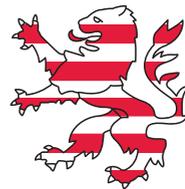


50-jähriges Bestehen des Vertrages des Landes Hessen mit den Evangelischen Kirchen

Veranstaltung des Hessischen Landtags
und der Evangelischen Kirchen
am 28. Juni 2010



HESSISCHER
LANDTAG

Schriften des Hessischen Landtags

Heft 14

Schriften des Hessischen Landtags

- Heft 1 Bioethik-Symposium des Hessischen Landtags am
17. November 2001
Wiesbaden 2002
- Heft 2 Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus
am 27. Januar 2004 im Plenarsaal des Hessischen Landtags
Wiesbaden 2006
- Heft 3 Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus
am 27. Januar 2005 im Stadtverordnetensaal des Wies-
badener Rathauses
Wiesbaden 2006
- Heft 4 Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus
am 26. Januar 2006 im Hessischen Landtag
Wiesbaden 2006
- Heft 5 Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus
am 27. Januar 2007 im Ständehaus Kassel
Wiesbaden 2008
- Heft 6 Symposium „Schutz des Lebens und Selbstbestimmung am
Lebensende“ am 12. März 2007 im Hessischen Landtag
Wiesbaden 2008
- Heft 7 Festveranstaltung des Hessischen Landtags zum 60-jährigen
Jubiläum des Unterausschusses Justizvollzug am 11. Mai
2007 in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg
Wiesbaden 2008
- Heft 8 Gedenkveranstaltungen für die Opfer des Nationalsozialismus
am 27. Januar 2008, 26. Januar 2009 und 27. Januar 2010
und aus Anlass des 70. Jahrestages der Reichspogromnacht
am 10. November 2008
Wiesbaden 2010

- Heft 9 Feierliche Übernahme des neuen Plenarsaals am 4. April 2008 und Verabschiedung der ausscheidenden Abgeordneten der 16. Wahlperiode des Hessischen Landtags sowie Einweihung des neuen Plenargebäudes
Wiesbaden 2010
- Heft 10 20. Jahrestag der friedlichen Revolution in der ehemaligen DDR und Beginn der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Hessen und Thüringen. Symposium am 18. September 2009
Wiesbaden 2010
- Heft 11 9. November – Ein Tag deutscher Geschichte. Vortrag von Prof. Eckart Conze am 10. November 2009 im Hessischen Landtag
Wiesbaden 2010
- Heft 12 Verleihung des Hessischen Friedenspreises 2009 an Dekha Ibrahim Abdi
Wiesbaden 2010
- Heft 13 Unrechtsschicksal der Heimkinder der 50er und 60er Jahre. Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Familie und Gesundheit am 29. Oktober 2009
Wiesbaden 2011

50-jähriges Bestehen des
Vertrages des Landes Hessen mit den
Evangelischen Kirchen

Veranstaltung des Hessischen Landtags
und der Evangelischen Kirchen
am 28. Juni 2010

Impressum

Herausgegeben von Norbert Kartmann,
Präsident des Hessischen Landtags

Redaktion: Hubert Müller, Susanne Baier

Herstellung: Werbedruck GmbH Horst Schreckhase, Spangenberg

ISBN: 978-3-923150-43-4

© 2011 Hessischer Landtag, Wiesbaden, Schlossplatz 1–3

Inhalt:

Begrüßung

Norbert Kartmann

Präsident des Hessischen Landtags 11

Grußwort

Roland Koch

Hessischer Ministerpräsident 15

Vorbild oder Auslaufmodell? – Kooperation, Integration und Förderung im deutschen Staatskirchenrecht

Prof. Dr. Hans Michael Heinig

Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland... 20

Schlussworte

Bischof Prof. Dr. Martin Hein

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck 34

Kirchenpräsident Dr. Volker Jung

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau..... 36

Biografischer Hinweis

Prof. Dr. Hans Michael Heinig..... 38

Begrüßung

Norbert Kartmann

Präsident des Hessischen Landtags

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Aus Anlass dieser Festveranstaltung, begründet durch das 50-jährige Bestehen des Vertrages des Landes Hessen mit den Evangelischen Kirchen, darf ich Sie ganz herzlich im Musiksaal des Hessischen Landtags begrüßen. Ich weise gleich darauf hin: Er gehört zu den wärmsten Sälen, die wir Ihnen anzubieten hatten. Das ist aber nur im Sommer so. Trotzdem ist es der schönste, der mit Sicherheit auch zu dem Rahmen dessen, was wir heute zu begehen haben, passt.

Meine Damen und Herren, es ist zweifelsohne ein nicht nur für die Evangelischen Kirchen in Hessen besonderer Tag, 50 Jahre zurückzublicken auf diesen Vertrag zwischen Hessen und den Kirchen. Ich will keinen inhaltlichen Vortrag halten. Ich will nichts zu dem sagen, was damals vereinbart worden ist. Es gibt heute Berufenerere, und einige will ich Ihnen vorstellen.

Ich möchte als Präsident dieses Hauses beginnen mit unseren Vertragspartnern aus den Evangelischen Kirchen, die ich herzlich begrüße. Ich begrüße herzlich den Kirchenpräsidenten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Herrn Dr. Jung, in unserer Mitte. Ich freue mich sehr, dass Herr Bischof Prof. Dr. Hein für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck heute hier ist. Ich begrüße herzlich Frau Petra Bosse-Huber, Vizepräses der Evangelischen Kirche im Rheinland. Wir freuen uns ein Stück weit, dass wir als Kirche, wir als Hessen – wenn ich jetzt „wir“ sage, bitte ich um Entschuldigung; das gehört bei mir persönlich zusammen, es ist begründet – auch über die Landesgrenze hinausschauen dürfen, beispielsweise mit dem Präses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Herrn Dr. Oelschläger, ein Rheinhesse, wie ich sagen darf, und damit Teil der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Ich begrüße herzlich den neu gewählten Präses der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Herrn Schulze, in unserer Mitte. Auch Ihnen ein herzliches Willkommen.

Meine Damen und Herren, Sie sind Gast im Landtag und damit auch des Parlaments und der Politik. Ich freue mich, dass ich Kolleginnen und Kollegen aus dem Landtag begrüßen kann. Ich begrüße ganz herz-

lich für die Landesregierung Herrn Ministerpräsidenten Roland Koch in unserer Mitte. Er wird nachher ein Grußwort zu uns sprechen. Ich freue mich, dass aus seiner Regierung sehr viele heute gekommen sind. Ich freue mich, die zuständige Ministerin für den Bereich der Kirchen zu begrüßen. Frau Staatsministerin Dorothea Henzler, herzlich willkommen! Ich begrüße herzlich Herrn Innenminister und Sportminister Volker Bouffier und Herrn Staatsminister Boddenberg, der für uns in Berlin nach dem Rechten sieht.

Meine Damen und Herren, Sie alle stehen heute hier für die große Bedeutung des Jubiläums, das wir begehen. Als ich mit dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen bei uns in Wiesbaden, im Landtag, Jörn Dulige, den ich auch herzlich begrüße, die ersten Gespräche geführt habe, fragte er mich: „Könnten Sie sich vorstellen, dass ...“ – das ist immer der diplomatische Ausdruck, denn: man möchte gern; ich verrate Ihnen kein Geheimnis, wenn ich sage, dass es keine Sekunde daran zu zweifeln gab, dass wir diese Feier heute selbstverständlich hier im Hessischen Landtag begehen werden. Deswegen freue ich mich sehr, dass ich Sie begrüßen kann.

Meine Damen und Herren, der Vertrag hat die Grundlage für eine vielfältige und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Laufe der vielen Jahre gelegt. Evangelische Kirchen und Land haben sich mit diesem Vertrag freundschaftlich die Hand gegeben – nach den schlimmen Ereignissen des Dritten Reiches. Wenn man auf die letzten 50 Jahre zurückblickt, spiegeln sich echte Verbundenheit und Gemeinschaft wider.

Selbstverständlich ist das mein Wunsch auch für die Zukunft, wobei es sich im Laufe der Jahre verändert hat, wie sich Kirche über Politik äußert oder Politik über Kirche äußert. Oder sollte ich aus Sicht der Politik sagen: „wie sich Kirche über Politik äußert“? Denn Politik äußert sich über Kirche im Wesentlichen nicht. Das ist eine Entwicklung, die wir alle letztendlich nicht zu bewerten haben, sondern für gut halten können, weil das, was Kirche als ein wesentlicher Teil dieser Gesellschaft unserer Politik zu sagen hat, immer gehört wird. Natürlich geht es auch der Kirche so, dass es manches so gehört wird, wie es einem gerade ins Ohr passt. Es ist seltener möglich, es so zu interpretieren, dass es einem in den Kram passt, um es einmal so auszudrücken. Aber ich halte es auch weiterhin für notwendig.

Die Kirche muss uns etwas sagen dürfen, der Gesellschaft etwas sagen dürfen, und wir als Politiker müssen es hören wollen und auch

versuchen, es umsetzen zu wollen oder in größtmöglicher Sachlichkeit erwidern zu können. Denn gewisse Dinge, die die Kirche ausspricht, sind in der Praxis der Politik nicht in dem Maße umsetzbar, wie die Kirche es denkt, meint, fühlt und uns sagt. Gerade in diesen Zeiten wird das Thema wieder sehr aktuell durch die vielen Dinge, die wir zu bereeden haben bzw. die wir in der Politik zu tun haben, die Sachzwängen entsprechen, die auch von der Kirche interpretiert werden und wo es einen Reflex aus der Kirche heraus an uns gibt im Hinblick auf die Frage, ob all das, was wir dort machen müssen, denn auch richtig oder gar gerecht sei. Dieser Fragestellung werden wir uns in Zukunft verstärkt widmen müssen.

Wenn ich an dieser Stelle von Parlamentsseite aus darauf hinweisen darf, dass wir uns seit einiger Zeit aus Anlass des Hessentages, der wie auch dieser Vertrag von Georg August Zinn ins Leben gerufen worden ist, zu einem Meinungsaustausch der kirchlichen Strukturen und des Parlaments treffen und dass wir vereinbart haben, dass wir im nächsten Jahr über die Frage der Gerechtigkeit sprechen wollen, dann deswegen, weil ich der Meinung bin, dass wir auch als Politik verstehen müssen, wie, beispielhaft an diesem einen Thema festgemacht, Kirche etwas anders denken muss, als Politik das unter Umständen tut und auch umsetzt.

Das ist nur ein kleiner Ausschnitt aus dem, was uns alle gemeinsam bewegt, was in regelmäßigen Gesprächen gerade zwischen der Regierung und den Kirchen stattfindet, nicht nur weil es im Staatskirchenvertrag vereinbart worden ist, sondern eben auch weil es notwendig ist. Es sind auch viele in der Politik, die sich ganz bewusst konkret und deutlich zum christlichen Glauben bekennen – das ist kein Muss, um Gottes willen. Aber es wird immer deutlicher, wenn man den Bezug dazu hat, wie man sich auch kritisch mit diesen Fragen auseinandersetzen kann.

Vor einiger Zeit haben wir hier im Hause am Mittwochvormittag vor der Plenarsitzung eine Andacht eingeführt. Und es ist erfreulich, dass wir einen guten Zulauf haben. Die Andacht steht jedem im Landtag offen. Wir werden den Raum der Stille hier einbauen. Er heißt nicht evangelischer, katholischer, muslimischer, jüdischer oder anderweitiger Andachtsraum, sondern er heißt „Raum der Stille“, weil es eben Konsens ist, dass man in einer Andacht letztendlich auch in sich hineinhören muss und hineingehen soll. Das ist das Angebot.

Meine Damen und Herren, erlauben Sie mir noch eine Anmerkung in eigener Sache: mich persönlich hat im Laufe meines Lebens im be-

sonderen der Art. 15 interessiert, wie es mit dem Religionsunterricht ist. Da habe ich gelesen, dass derjenige, der von der Kirche ausgeguckt worden ist, sozusagen die Genehmigung per se hat, durch den Vertrag. Ich hatte nur die staatliche Genehmigung über das Studium, aber ich musste eine von der Kirche haben – nicht dass der Staat denkt, das sei so einfach –; denn ohne Facultas hätte ich nicht Religionsunterricht geben können. Do ut des – und dann ist das auch in Ordnung. Deswegen habe ich mich, wenn überhaupt, immer damit beschäftigt.

Ansonsten möchte ich, wie alle meine Kolleginnen und Kollegen im Landtag, auch für die Zukunft Gesprächspartner bleiben. Ich hoffe sehr, dass uns allen, von dieser Stunde ausgehend, das, was im Vertrag steht, auch im Hinblick auf das gemeinsame Miteinander-Reden und Zuhören, auch für die Zukunft gegeben sein möge. In diesem Sinne nochmals herzlich willkommen im Hessischen Landtag. Ich wünsche allen eine sehr erfahrungsvolle Feierstunde. – Danke schön.

Grußwort

Roland Koch

Hessischer Ministerpräsident

Sehr verehrter Kirchenpräsident, Herr Bischof, verehrte Mitglieder der Kirchenleitungen, Herr Landtagspräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich überbringe gemeinsam mit den bereits begrüßten zuständigen Kolleginnen und Kollegen der Hessischen Landesregierung ganz herzliche Grüße.

Es ist ja wie ein Geburtstag. Aber Glückwünsche sind eher Dankbarkeit – Dankbarkeit für diese Zusammenarbeit in all den Jahrzehnten. Ein Fünftel oder etwas mehr davon kann ich in der unmittelbaren Verantwortung selbst überblicken. Ich weiß, wie intensiv die Gesprächskontakte mit der Evangelischen Kirche in unserem Bundesland sind, repräsentiert durch die unterschiedlichen Einheiten, die beiden großen, aber auch in einem gewichtigen weiteren Teil mit einem großen Blick über die hessische Hemisphäre hinaus in das benachbarte Land. Die Zusammenarbeit ist oft sehr sachlich und fachlich: viele Runden, die sich treffen, unter Aufsicht von Herrn Dulige und seines Partners auf der katholischen Seite, dankenswerterweise in unserem Land sehr häufig gemeinsam, auf einer Grundlage, die, wie ich weiß, in beiden Kirchen nicht immer nur leichtfällt, weil sie sehr viel koordinieren müssen, bevor sie mit uns reden. Das ist etwas, würden das Parteien und Regierungen besser tun, gäbe es manchmal weniger Ärger. Aber das bedeutet eben auch, dass es an dieser Stelle ein gemeinsames Bild und ein gemeinsames Ergebnis für uns gibt – im Interesse wichtiger gemeinschaftlicher Aufgaben.

Wichtige gemeinschaftliche Aufgaben sind eigentlich der spannende Punkt der ganzen Veranstaltung, weil kirchenrechtlich, verfassungsrechtlich, in der gelebten Verfassungswirklichkeit unseres Landes, in der politischen Diskussion immer die gleiche Frage ist: Gibt es das, gemeinsame Aufgaben? Deshalb ist außerordentlich wichtig, dass man in dieser Diskussion nun auf einen gewachsenen Bestand von Erfahrungen – nicht nur Erfahrungen im Zusammenleben, sondern auch Erfahrungen in den rechtlichen Regeln – zurückblicken kann. Deshalb ist es gut, dass es diese Regelungen nicht nur gibt, sondern dass man sie auch gelegentlich in Erinnerung ruft. Denn wer den Vertrag des

Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen vom 18. Februar 1960 liest – da, will ich Ihnen ganz offen gestehen, musste ich elfeinhalb Jahre Ministerpräsident sein, um mir die Details der vertraglichen Regelungen anzuschauen. Denn sie sind eigentlich gelebt; man braucht sie nicht. Juristen lernen, in Verträge schaut man einmal, wenn man sie schließt, und dann wieder, wenn man sich streitet, und am besten nie.

Diese Grundlage haben wir miteinander. Aber natürlich ist das nach wie vor sehr wichtige Materie. In Art. 1:

- (1) Das Land Hessen gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.
- (2) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze.
- (3) Sie haben das Recht, ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde zu verleihen oder zu entziehen.
- (4) Die Kirchen, die Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst ist öffentlicher Dienst.

Wahrscheinlich bräuchten Juristen mit der heutigen Art, Sicherheiten zu formulieren, ein paar mehr Seiten für diese sehr, sehr prinzipiellen Sachverhalte, die sich aus diesem Art. 1 ergeben. Er würde schon allein genügen, um zu sehen, was dort an Bestand ist.

Ich glaube, man darf nicht verkennen: Es ist schon eine deutsche Besonderheit, die darin steckt. Nicht zuletzt bei der Frage, ob in der Europäischen Verfassung ein Bezug zur Religion möglich ist oder nicht, haben wir am Veto erkannt, dass es eine solche Besonderheit ist. Ich denke, dass es diesem Bundesland genutzt hat, dass es den Menschen in diesem Land nutzt, weit über diejenigen, die sich in der Religionsausübung selbst wiederfinden, hinaus. Es hat das Gesicht dieses Landes, sein soziales Verständnis, seine Toleranz, seine Fähigkeit, die Bezüge nicht allein auf das Hier und Jetzt, sondern auch ein Stück in der Verantwortung darüber hinaus zu organisieren, unterstützt, ja es hat vieles davon als Begründung erst möglich gemacht.

Deshalb: Wenn wir in der demokratischen Gesellschaft wissen, dass wir mit unseren Begrenztheiten nur jeweils aktuelle weltliche Dinge zu klären haben, schadet es nicht, wenn wir darauf hinweisen können,

dass es noch etwas anderes gibt, ohne gleich wieder die Verantwortung zu haben, auch noch erklären zu müssen, was es ist. Es ist nach meiner Einschätzung eine durchaus wichtige, die Gesellschaft befriedende Funktion, dass eben nicht die zentrale staatliche Instanz zugleich den Anspruch erhebt oder nur erheben könnte, die letztverantwortliche Instanz der Sinnggebung zu sein, aber zugleich – das unterscheidet uns von manchem Staat auf der Welt im Augenblick – die politische Instanz auch nicht den Anspruch erhebt, eigene Sinnggebung durchzusetzen, sondern weiß, dass daraus Vielfalt von Sinnggebung entstehen kann.

Das ist heute ganz anders als bei der Vertragslegung. Sie haben darüber viel geschrieben und veröffentlicht und gehören zu denen, die an der Debatte dieser Tage sehr interessant teilnehmen.

Ich will nur aus Art. 15 noch den ersten Satz vorlesen. Da steht:

Die öffentlichen Schulen sind Gemeinschaftsschulen auf christlicher Grundlage.

Das ist nach wie vor Vertragstext, aber in mancher Grundschule in Frankfurt differenziert zu leben. Deshalb ist es eine Herausforderung, nun auf einmal zu erklären, dass wir in unserer Verfassung eine Verantwortung verankert haben, die über das Weltliche hinaus durchaus ihre Bezüge kennt, und gleichzeitig die Verantwortung haben, in einer gewandelten Welt damit fertig zu werden, dass diese Bezüge zu erklären längst nicht mehr so einfach ist.

Deshalb wird in den nächsten Jahren und Jahrzehnten eine spannende Frage sein, ob dieser Mechanismus, den wir dafür gefunden haben und der sich in dem Vertrag ausdrückt, der geeignete Mechanismus auch für die kommenden Generationen ist. Das ist eine wirklich spannende Frage, weil sie die Frage beinhaltet, was auf dieser Welt übertragbar ist, gerade in diesem Spannungsfeld: Wir können verbindlich machen, wie Menschen sich verhalten sollen; aber wir können natürlich nicht verbindlich machen, was Menschen glauben sollen. Wenn sie dann an Dinge glauben, die sich nicht so einfach organisieren lassen in Mitgliedschaften, in öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie es in dem Vertrag zugestanden ist, wenn sie nicht auf so einfache Weise ihre Repräsentanten wählen, vielleicht gar keine wählen, dann kommen wir auf einmal an Grenzen, an die die Mütter und Väter unserer Verfassung nicht gedacht haben.

Ich persönlich glaube, dass es gerade deshalb auch richtig ist, einen Tag wie diesen zu feiern. Denn eine Idee gehabt zu haben, die über ein halbes Jahrhundert hinaus trägt, ist in der Geschichte Deutschlands über all seine Zeiten und Verzweigungen alles andere als eine Selbstverständlichkeit. Deshalb spricht manches dafür, dass das nicht schlecht gewesen ist – und ändert nichts an der Herausforderung, die wir jetzt annehmen müssen, andere einzuladen, mit ihren Möglichkeiten in dieser Gesellschaft mitzuwirken.

Ich persönlich – das kann ich als einer, der es nicht mehr selbst entscheiden muss, ruhiger sagen als andere – würde das, was wir dort gelernt haben, nämlich dass es Unabhängigkeit und gegenseitige Verpflichtetheit zugleich geben kann, nicht aufgeben. Die Unabhängigkeit ist die existenzielle Voraussetzung freien Glaubens, ja. Aber die Verpflichtetheit zu dem Gemeinwesen, in dem man lebt, ist die notwendige Voraussetzung dafür, dass dies den staatlichen Schutz genießen kann. Wer sich dort nicht einpasst, stellt die Gesellschaft vor Herausforderungen, aber auch sich selbst. Ich glaube, dass man die Beteiligten daraus nicht entlassen darf.

Das ist eine Aufgabenstellung, die uns auch hier in der Landesregierung in den Fragen, wie wir mit Religionsunterricht für nicht christliche Glaubensgemeinschaften umgehen, vor enorme Probleme stellt. Am Ende kann die Antwort sein, dass es eben nicht so geht wie in Glaubensgemeinschaften. Zunächst einmal wollen wir allen das Angebot machen, sich so einzubringen wie Glaubensgemeinschaften. Aber niemand kann den Eindruck haben, das ginge ohne die beidseitige Bedingtheit, die Freiheit und die Verpflichtetheit. Wenn das nicht geht, dann müssen wir als Staat angemessene Formen finden, über Religion zu unterrichten und zu unterweisen. Das ist dann aber etwas anderes als Unabhängigkeit und Verpflichtetheit, sondern es ist Unterricht, den man gut und fair und loyal zu erbringen hat.

Wir befinden uns mitten in dieser Diskussion. Deshalb finde ich es mitten in dieser Diskussion sehr spannend, Danke sagen zu können für eine so lange erfolgreiche Arbeit auf einer guten vertraglichen Grundlage. Es ist am Ende für Juristen ganz einfach nüchtern ein Vertrag, den wir hier ehren und dessen Jahreszahl wir begehen. Dahinter steht eine der Voraussetzungen, die die Demokratie nicht schaffen kann, nämlich die Verankerung von Menschen im Glauben daran, dass es mehr gibt als sie selbst. Das ermöglicht zu haben mit aller Kirchenorganisation,

mit allen Repräsentanten, mit allen Instrumenten, ist aus der Sicht des Landes Hessen des Dankes und der Anerkennung wert.

Wir, die Hessische Landesregierung – das darf ich in einer festen Kontinuität sagen; denn ich durfte es auch für die vergangenen 60 Jahre sagen –, haben nicht nur ein Interesse, sondern wir wissen weiterhin um unsere Verpflichtung, eine solche gemeinsame Basis im Interesse der Bürger in unserem Lande, und zwar der Gläubigen in ihrer Kirche, aber auch der Bürger in diesem Lande im allgemeinen Sinne, zu erbringen. Ich bin sicher, das wird auch gelingen. – Vielen herzlichen Dank.

Vorbild oder Auslaufmodell? Kooperation, Integration und Förderung im deutschen Staatskirchenrecht

Prof. Dr. Hans Michael Heinig

Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frau Vizepräsidentin Bosse-Huber, sehr geehrter Bischof Hein, Kirchenpräsident Jung, sehr geehrte Damen und Herren Minister, Staatssekretäre, Abgeordnete, liebe Brüder und Schwestern, meine Damen und Herren! Das Grußwort des Ministerpräsidenten war dergestalt, dass ich kurz überlegte, ob es sich überhaupt noch lohnte, einen Vortrag zu halten; so substantiell gewichtig war es. Im Folgenden erlaube ich mir im Grunde nichts anderes als eine längere Fußnote zu diesem Grußwort.

I. Einleitung

Das deutsche Staatskirchenrecht zeichnet sich nämlich durch eine eigentümliche Ungleichzeitigkeit aus: Einerseits erklären nahezu alle Experten, dass sich die Grundprinzipien des Rechtsgebiets bewährt haben und in die Zukunft weisen.¹ Auch die meisten Einzelregelungen, etwa der heute zu ehrende Vertrag oder einzelne Bestimmungen in Landesgesetzen und Bundesgesetzen, seien sinnvoll. Der gesetzgeberische Reformbedarf sei insgesamt gering – so ist allenthalben zu lesen. Andererseits erscheint der Diskussionsbedarf mit dieser Diagnose nicht gedeckt. Auf unzähligen wissenschaftlichen Kongressen, rechtspolitischen Kolloquien und Akademietagungen wird immer wieder nach der Zukunftstauglichkeit des deutschen Staatskirchenrechts gefragt. Der Deutsche Juristentag nimmt sich in diesem Jahr des Themas an.

Da passt es ins Bild, dass ich gebeten wurde, im Rahmen des heutigen Festakts gleichfalls auf die Grundsatzfrage zu sprechen zu kommen, also nicht den Vertrag in seinen Einzelheiten zu würdigen, sondern den Stier an den Hörnern zu fassen und zu fragen: „Vorbild oder Auslaufmodell? Kooperation, Integration und Förderung im deutschen

¹ Vgl. etwa *Waldhoff*, in: *Essener Gespräche* 42 (2008), S. 55 ff.; *v. Campenhausen*, in: *Essener Gespräche* 34 (2000), S. 105 ff.; *Di Fabio*, *Die Kultur der Freiheit*, 2005, S. 164 ff.; *Sacksofky*, in: *VVDStRL* 68 (2009), S. 7 ff.; *Möllers*, ebenda, S. 47 ff.; *Walter*, *Religionsverfassungsrecht*, 2006 jeweils m.w.N.

Staatskirchenrecht“. Damit ist implizit natürlich zugleich nach dem Wert des Vertragswerks gefragt, das wir heute feiern. Denn der Hessische Staatskirchenvertrag steht pars pro toto für diese kooperative Offenheit und Förderung durch den Staat, die das Religionsrecht unter dem Grundgesetz auszeichnet. In der Summe bilden diese Detailregelungen, die aufzuzählen ich jetzt uns allen erspare, ein klares Bild für die freiheitlich-offene Anerkennung einer öffentlichen Rolle der Kirche bei gleichzeitiger Trennung von Staat und Kirche, von der Sie gerade auch gesprochen haben.

Diese Frage nach der Zukunftstauglichkeit will ich zunächst in indirekter Weise angehen, indem ich frage, woher eigentlich dieses Bedürfnis nach permanenter Selbstvergewisserung kommt, das den meisten anderen Rechtsgebieten doch fremd ist. Kein Baurechtler würde auf die Idee kommen, jede Woche wieder zu fragen: „Ist das Baurecht eigentlich noch zukunftsfähig?“, wenn die Antwort immer wieder kopfnickendes „Ja, ja, alles fein“ ist.

Der diagnostizierte Bedarf an permanenter Rückvergewisserung im Grundsätzlichen wird gemeinhin unter dem Stichwort „Herausforderungen des deutschen Religionsrechts oder Staatskirchenrechts“ diskutiert. Man verweist dann auf die verstärkte Präsenz des Islam in Deutschland und den Rückgang der Zahl der Kirchenmitglieder. Beides lässt sich schwerlich bestreiten. Doch wieso eigentlich Herausforderungen? Das Recht gilt bekanntlich unabhängig von den sich wandelnden sozialen Bedingungen, und quantitative Verschiebungen berühren die Plausibilität gefundener gesetzgeberischer Entscheidungen nicht ohne Weiteres.

Doch es wäre naiv, anzunehmen, die gesellschaftlichen Entwicklungen erreichten das Recht nur, wenn der Gesetzgeber tätig wird und geltendes Recht ändert. Recht entwickelt sich auch unter der Hand; die Juristen unter Ihnen wissen das. Es ist dynamisch, weil Norminterpretation immer auch Normkonkretisierung bedeutet. Und diese Konkretisierung ist eingebettet in Kontexte. Mit wechselnden sozialen Bedingungen zeitigt die Rechtsanwendung deshalb bei gleichbleibendem Wortlaut der Normen sehr unterschiedliche Resultate. Ungeachtet seiner Stabilität ist das Recht also stets den Kräften unterworfen, die von der sozialen Dynamik und dem kulturellen Wandel einer Gesellschaft ausgehen – und das gilt sowohl für das Baurecht wie für das Staatskirchenrecht. Da schlägt es aber härter zu.

II. Herausforderungen des Staatskirchenrechts: Versuch einer systematischen Bestandsaufnahme

Ausgangspunkt aller weiteren Überlegungen zu den Herausforderungen und damit für die Zukunftstauglichkeit des deutschen Religionsrechts muss vor diesem Hintergrund der vielschichtige Strukturwandel der Religion sein. Auf diesen Wandel kann an dieser Stelle nicht intensiv eingegangen werden.²

Nur so viel – einige Zahlen, die wir uns immer wieder vor Augen halten müssen –: Seit den Sechzigerjahren verzeichnen die Religionswissenschaften durchgreifende Veränderungen in den religiösen Einstellungen und Lebenspraktiken der Menschen. Schlagwortartig kann man das bezeichnen als Individualisierung, Säkularisierung und Pluralisierung. Jeder dieser Begriffe ist problematisch, und man könnte zu jedem einen eigenen Vortrag halten.³ Jedenfalls bleibt es ein Faktum, dass noch in den Sechzigerjahren mehr als 95 % der Bevölkerung Mitglied einer der beiden großen Kirchen waren – heute nur noch 60 %, Tendenz weiter leicht zurückgehend. Das Ausmaß der Entkirchlichung berührt inzwischen die Substanz der über Jahrhunderte gewachsenen Volkskirche in Deutschland; Christen sind in Großstädten und in weiten Teilen Ostdeutschlands schlicht in der Minderheit. Jenseits des Weißwurstäquators muss man zuweilen daran erinnern, dass es insbesondere in Ostdeutschland oder auch in Städten wie Hamburg, aber auch in Frankfurt ganz anders aussieht als in Baden-Württemberg auf dem Lande. Parallel dazu hat sich religiöse Zugehörigkeit durch Migration pluralisiert. Plus/minus vier Millionen Muslime leben in Deutschland, die ganz überwiegende Zahl durch Einwanderung. Gezielte Zuwanderung hat zudem aber auch die Zahl der in Deutschland lebenden Juden seit 1989 verdreifacht. Pluralisierung ist jedoch nicht nur migrationsbedingt. Neue religiöse Bewegungen und diverse asiatische Religionsformen haben sich auch unter der sogenannten autochthonen Bevölkerung etabliert. Esoterik boomt. Zugleich gibt es Anzeichen für einen zunehmend aggressiver werdenden weltanschaulichen Atheismus. Der stellt zuweilen sogar die gleiche Berechtigung aller Menschen in ihren Freiheitsrechten in Abrede und ist eigentlich ein Fall für den Verfassungsschutz; aber das wollen wir hier jetzt nicht fordern.

2 Ausführlicher m.w.N. *Walldhoff*, Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität, Gutachten D für den 68. DJT, 2010, S. 8 ff.

3 *W. Huber*, Essener Gespräch 42 (2008), S. 7 (8 ff.).

Die mit wenigen Pinselstrichen hier skizzierte Entwicklung führt zu unterschiedlichen, voneinander abhängigen, aber teils auch eigenständigen Herausforderungen für das deutsche Staatskirchenrecht in Theorie und Praxis.

Aber auch durch den Wandel des Rechts selbst, nicht nur durch den Wandel der Sozialgestalt der Religion, entwickelt sich das Staatskirchenrecht oder zeigen sich Veränderungspotenziale. Um diese nun etwas genauer zu analysieren, lassen sich drei Systeme oder Akteurskreise unterscheiden. Sie stellen jeweils auf ihre Weise Anforderungen und Anfragen. Man könnte unterscheiden zwischen dem Recht, der Politik und schließlich der Kirche und den anderen religiösen Gruppierungen. Also jeder im Saal müsste an einer Stelle angesprochen sein.

1. Herausforderungen im und durch das Recht

a) Traditionsabbruch aufseiten der Rechtsentscheider

Die beschriebenen Prozesse der Entkirchlichung zeigen professionssoziologisch beschreibbare Folgeeffekte im Rechtssystem selbst: Die Akteure im Prozess rechtlicher Entscheidungsfindung – Beamte und Richter insbesondere – sind mit den Eigenarten von Kirche und Christentum weniger vertraut als früher. Der Traditionsabbruch in der Gesellschaft zeitigt so Folgewirkungen für die Praxis des Religionsrechts. Die Sensibilität für ein kirchliches Proprium nimmt ab. Die selbstverständliche Kenntnis kirchlicher Selbstverständnisse erodiert. In der Folge geraten schwerwiegende Konsequenzen von staatlichen Einzelentscheidungen für die Kirche schnell aus dem Blickfeld. Das lässt sich anhand einer Fülle von Einzelentscheidungen aus den letzten Jahren, insbesondere auch höchstgerichtlicher Entscheidungen, veranschaulichen.

b) Europäisierung und Internationalisierung

Eine ganz andere Herausforderung für das Staatskirchenrecht entsteht im Recht durch Prozesse der Europäisierung und Internationalisierung des Rechts. Das Staatskirchenrecht gilt gemeinhin als Domäne des Nationalstaates und da insbesondere sogar der Länder. Das europäische Primärrecht erklärt die Religions- und Kirchenpolitik zu den Kompetenzreservaten der Mitgliedstaaten. Und doch bleiben die Europäisierung und Internationalisierung des Rechts nicht folgenlos für die rechtliche Stellung der Religionsgemeinschaften.⁴

4 Im Überblick *Heinig*, ThLZ 2007, 123 ff.; *Waldhoff* (Fn. 2), S. 51 ff.

Soweit generelle Regelungen von der Europäischen Union erlassen werden, erfassen diese selbstverständlich auch die religiösen Organisationen in den Mitgliedstaaten. Das ist noch anschaulich beim europäischen Lebensmittelrecht; das erfasst die Bier brauenden Klöster. Es geht aber bis hin zum Arbeitszeitrecht, das eben auch Pfarrerrinnen und Priester erfasst. Man spricht von mittelbaren Folgewirkungen des Europarechts. Im Rahmen solcher Folgewirkungen stellt sich jeweils das Problem, wie das politisch Allgemeine – das Regelungsanliegen der res publica – mit dem Besonderen des Religiösen in Vermittlung tritt. Auf nationaler Ebene sorgt das Verfassungsrecht mit Bestimmungen zur Freiheit des religiösen Wirkens für einen solchen Ausgleich – und zuweilen eben auch Staatskirchenverträge, die wir heute feiern. Auf der Ebene des Europarechts zeitigen Pflichten zur Rücksichtnahme auf unterschiedliche religionsrechtliche Traditionen der Mitgliedstaaten und die Garantie der Religionsfreiheit grundsätzlich ähnliche Effekte.⁵ Aber in den Details stellt sich dann doch immer wieder die Frage: Wie geht es jetzt genau? Die Rechtsetzung durch die Europäische Union stellt deshalb das Religionsrecht, wie wir es in Deutschland kennen, immer wieder infrage. Es verliert ein Stück seiner Selbstverständlichkeiten, weil das, was in Deutschland bisher galt, auf europäischer Ebene neu vermittelt und durchgesetzt werden muss. Die Präambel der Europäischen Verfassung ist ein schönes Beispiel dafür. Das war den Franzosen eben nicht so einfach beizubringen, dass irgendetwas in Verantwortung vor Gott und den Menschen erklärt wird, jedenfalls nicht in Verfassungstext.

Die Europäisierung der Rechtsordnung beschränkt sich aber nicht nur auf das Europarecht im engeren Sinne. Dem EU-Recht treten weitere Schichten zur Seite – insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention. Diese kennt selbst kein ausgeprägtes Staatskirchenrecht, sondern beschränkt sich auf den Schutz der Religionsfreiheit und das Verbot religiöser Diskriminierung. Gerade deshalb aber bedroht sie bei extensiver Handhabung die staatskirchenrechtlichen Besonderheiten in den Signatarstaaten; sie unterspült diese gleichsam. Ein schönes Beispiel dafür: die Entscheidung zum Kruzifix in italienischen Schulen. Da wird am 30. Juni die Große Kammer entscheiden. Wir sind alle sehr gespannt, wie das ausgehen wird.⁶ Viele Einzelfragen des deutschen

5 *Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, 2003; *Mückl*, Europäisierung des Staatskirchenrechts, 2005, S. 409 ff.; *Walter* (Fn. 1), S. 403 ff. m.w.N.

6 EuGH, Urteil vom 3.11.2009 Appl. No. 30814/06 Rs. Lautsi.

Staatskirchenrechts sind in Straßburg im Moment ebenfalls anhängig – mit völlig offenem Ausgang.

So weit zu einigen Aspekten, warum das Recht selbst das Staatskirchenrecht vor Herausforderungen stellt.

2. Herausforderungen durch die Politik

Der politische Ruf nach einem grundsätzlichen religionsrechtlichen Systemwechsel ist nur sehr verhalten zu vernehmen und erfreulicherweise heute auch nicht zu hören gewesen. Die von der Politik ausgehenden Herausforderungen sind eher indirekter Art. Sie bestehen in nicht intendierten Nebeneffekten. Zwei Beispiele: Jede Reform der Einkommensteuer berührt auch die kirchlichen Kassenlagen. Deshalb reagieren die auch besonders sensibel auf so etwas. Der Steuerstaat kann Mindereinnahmen direkter Steuern durch Mehreinnahmen bei indirekten Steuern, Beiträgen und sonstigen Abgaben kompensieren. Die Kirchensteuer als Aufschlagsteuer zur direkten Steuer bietet dafür keinen Raum. Der seit langer Zeit zu beobachtende Umbau des deutschen Steuerstaates – weg von den direkten Steuern – kann deshalb mittelfristig auch die Finanzierung der Kirchen in der herkömmlichen Form zwar nicht grundsätzlich infrage stellen, aber doch aushöhlen – ohne dass an den Kirchensteuergesetzen oder gar am Grundgesetz ein Jota geändert worden wäre.

Eine andere Form indirekter Herausforderung für das Staatskirchenrecht stellen die Integrationsbemühungen des Staates im Hinblick auf den Islam in Deutschland dar. Solche Anstrengungen sind zweifelsohne zu begrüßen, ja im Grunde waren sie überfällig. Die Erfolge solcher Anstrengungen zeichnen sich auch ab. Doch manche Ansätze werfen auch die Frage auf, ob sich auf Dauer nicht ein Sonderstaatskirchenrecht für Muslime zu etablieren droht, das gerade nicht zur Integration, sondern zur Desintegration beiträgt. Ein solches Spezialrecht würde etwa dann etabliert, wenn für den Bereich der religiösen Bildung in öffentlichen Schulen Modellprojekte sich verstetigen und nicht nur eine Brückenlösung darstellen, hin zu einer der Verfassung eher angemessenen Lösung, oder für den Bereich der Theologie an staatlichen Hochschulen, wenn Beiratsmodelle etabliert werden, statt auf die bekannte und bewährte Mitwirkung von Religionsgemeinschaften zu setzen.⁷

⁷ Hierzu *Heinig*, in: epd-Dokumentation 2010, 12 ff.

3. Herausforderungen des gegenwärtigen Staatskirchenrechts durch Kirche und Religion selbst

Verfolgt man die Debatten der Gegenwart etwas genauer, könnte man zuweilen den Eindruck gewinnen, die Präsenz des Islam stelle die eigentliche, jedenfalls die bedeutendste Herausforderung des Staatskirchenrechts dar.⁸ Das ist nicht ganz falsch. Mit dem Staat-Kirche-System in Deutschland verbindet sich eine Fülle von Erwartungen: an die soziale Inklusion, an die Stimulierung gemeinwohltrelevanten Verhaltens, an die wechselseitige Rücksichtnahme usw. usf. Ob sich diese Erwartungen auf den organisierten Islam einfach übertragen lassen, erscheint zumindest zuweilen fraglich.

Zudem ist das deutsche Staatskirchenrecht von seinem Herkommen her zunächst einmal auf die beiden großen Kirchen und ihre verwandten Gruppierungen zugeschnitten. Der in der hiesigen Rechtskultur ursprünglich nicht beheimatete Islam fügt sich da nicht leichthändig ein. Dies gilt vor allem für Organisationsanforderungen. Das Grundgesetz fordert für eine Fülle an Teilhaberechten und Förderungsansprüchen den Bestand einer Religionsgemeinschaft.⁹ Damit ist von nicht christlichen Kirchen keine Verkirchlichung gefordert, aber doch eine Mindestorganisation von Zugehörigen, für die seitens der Muslime theologisch bisher kein Bedürfnis bestand.

Schließlich werden aus den Reihen der Muslime eigene und spezifische religiöse Interessen artikuliert und auch in gerichtlichen Verfahren durchgesetzt: Schächten, Kopftuch etc. Soziologen sprechen von gerichtlich ausgetragenen Anerkennungskämpfen. Diese Verfahren werfen eine Fülle an neuen Detailfragen auf und finden deshalb auch hohe Aufmerksamkeit. Deshalb ist der Fokus im Moment auch so stark auf den Islam – den Islam, den es im Singular nicht gibt – gerichtet. Dabei vergisst man zuweilen, dass Herausforderungen für das gegenwärtige Staatskirchenrecht ebenso von anderen religiösen Gruppierungen ausgehen. Der Islam ist Teil eines größeren Pluralisierungsprozesses, den das Recht insgesamt sachadäquat und normtreu zu verarbeiten hat.

Doch Herausforderungen gehen auch von den arrivierten Großkirchen aus, die eben nicht mehr ganz so groß sind. Auch das Schrump-

8 Für einen Überblick sehr anschaulich Muckel (Hg.), *Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates*, 2008.

9 *Heinig*, Art. Religionsgesellschaft, in: *EvStL*, 2005, Sp. 2012 ff.

fen, ja partielle Verschwinden der Volkskirche wirft Fragen auf: Haben die beiden großen Kirchen denn noch die Kraft und den Willen, das hergebrachte Angebot des Staates zu einem breiten öffentlichen Wirken – auch im staatlich verfassten Raum – anzunehmen und dementsprechende Kooperationsstrukturen zu betreiben? Oder berührt die Entkirchlichung die Mentalität und das Selbstbild der Kirche, die ökonomische Potenz der Kirche und die zur Kooperation befähigende Infrastruktur so stark, dass die notwendige Infrastruktur sich nicht mehr aufrechterhalten lässt? Die Hunderte und Tausende von Diakoniestationen, Beratungseinrichtungen, Kindergärten, Privatschulen, Krankenhäusern, Altenheimen, theologischen Fakultäten, religionspädagogischen Instituten, Pressewerken zur Wahrnehmung von Drittsenderechten – alles sehr schön, alles sehr fein, aber es hängt auch an der Potenz der Kirche. Vieles spricht dafür, dass der Mitgliederverlust der Kirche mit einem Substanzverlust an kirchlichem Leben, und d. h. auch einem Verlust an staatskirchenrechtlicher Kooperationsfähigkeit, einhergehen könnte. Solche Prozesse verstärken sich zudem in dem Maße, wie die Kirchen selbst Sehnsucht verspüren, sich aus der Gesellschaft in eine Nischenexistenz zurückzuziehen und christliche Parallelgesellschaften auszubilden.

III. Staatskirchenrechtliches Reiz-Reaktionsschema: Abbildungen der Herausforderungen in den Gegenwartsdebatten des Staatskirchenrechts

Die unterschiedlichen Facetten des Kultur-, Rechts- und Religionswandels, den ich versucht habe mit einigen Pinselstrichen zu beschreiben, bilden sich in den Gegenwartsdebatten des Staatskirchenrechts auf verschiedenen Ebenen ab. Sie zeigen, wie das Religionsrecht versucht, die sehr disparaten Erscheinungsformen dieses Strukturwandels rechtsintern zu verarbeiten, etwa im Bereich der Grundrechtsdogmatik in der Debatte um die Religionsfreiheit. Hier wurde in den letzten 15 Jahren eine intensive Debatte darüber geführt, ob das Grundrecht der Religionsfreiheit nicht restriktiver auszulegen ist und ob es nicht durch kreative Gesetzesauslegung unter Gesetzesvorbehalt gestellt werden muss, also durch den Gesetzgeber einfacher eingeschränkt werden kann.¹⁰

¹⁰ M.w.N. Sacksofsky (Fn. 1), S. 13 ff.; Möllers (Fn. 1), S. 72 ff.; Germann, in: Epping/Hillgruber (Hg.), GG, 2009, Art. 4 Rn. 6 ff.; Waldhoff (Fn. 2), S. 57 ff.

Die gegenwärtigen Herausforderungen bilden sich aber auch in einer Fülle an Leitentscheidungen zu staatskirchenrechtlichen Einzelfragen aus, die jeweils grundsätzliche Bedeutung über die konkrete Rechtsfrage hinaus haben: Körperschaftstatus für Zeugen Jehovas,¹¹ Sonn- und Feiertagsschutz beim Ladenschluss in Berlin. Bei diesen Entscheidungen geht es nicht nur punktuell um eine Einzelfrage, nämlich wann ein Laden in Berlin schließen muss, sondern da wird mehr und Größeres verhandelt.

Das wird besonders deutlich, wenn es zu Rechtsstreitigkeiten über Symbole kommt. Ob Kopftuch oder Kreuz in der Schule¹² – jeweils geht es um den Ort und die Bedeutung von Religion in unserer Gesellschaft insgesamt. Im Streit um religiöse Symbole im öffentlichen Raum manifestieren sich religionsrechtlicher Gewissheitsverlust und Orientierungsbedarf infolge vielfältiger Herausforderungen: Der Streit um religiöse Symbole ist selbst symbolisch: Er steht für das kulturelle Selbstverständnis einer Gesellschaft, für konkurrierende Entwürfe kollektiver Identität; er ist Indikator für Toleranz, Selbstgewisheit und geistige Produktivität oder aber auch für Verunsicherung, Einflussangst und Unduldsamkeit.

Diese symbolische Dimension des Staatskirchenrechts zeigt sich schließlich auch im akademischen Streit über Prinzipien und Leitbilder des Rechtsgebiets selbst. Er ist gleichsam der „Hauptkampfplatz“ in der Wissenschaft vom Religionsrecht. Denn diese Grundprinzipien bieten Orientierung für Einzelfragen und bestimmen die Grundrichtung des religionsrechtlichen Verständnisses. Ich würde deshalb so weit gehen, zu sagen, die Zukunft des Staatskirchenrechts hängt ganz wesentlich davon ab, welche Prinzipien und Leitbilder dem Staatskirchenrecht entnommen oder auch zugrunde gelegt werden. Ob das geltende Religionsverfassungsrecht Vorbild oder Auslaufmodell ist, entscheidet sich letztlich an dieser Prinzipienfrage.

IV. Prinzipienfrage: Laizisierung, Hierarchisierung oder offene-plurale und freiheitliche Integration und Kooperation

Seit der Verabschiedung des Grundgesetzes hat das Staatskirchenrecht als wissenschaftliche Disziplin sehr unterschiedliche Leitbilder

11 BVerfGE 102, 370 (387, 393).

12 BVerfGE 93, 1 ff.; 108, 282 ff.

bemüht, um das Rechtsgebiet zu vermessen, zu deuten und zu systematisieren. Die wissenschaftliche Begleitliteratur zum Hessischen Staatskirchenvertrag legt beredtes Zeugnis davon ab; das ist nämlich ziemlich wechselhaft, was dieser Vertrag so zum Ausdruck bringen sollte und welche Grundidee von Religionsrecht dahinterstecken sollte.

In der Frage, wie das Recht nun auf die geschilderten Entwicklungen zu reagieren hat, konkurrieren gegenwärtig drei Ansätze: die Akzentuierung der Tradition eines freiheitlichen, für Kooperation offenen und auf konsequente Gleichberechtigung setzenden Religionsverfassungsrechts, die kulturstaatlich motivierte Hierarchisierung zwischen unterschiedlichen Religionen, namentlich zwischen Christentum und anderen Religionen, sowie die Laizisierung, also die Umwandlung nach dem Vorbild Frankreichs.¹³

Der „religionsverfassungsrechtliche“ Ansatz redet einer gewissen „Vergrundrechtlichung“ das Wort: Die Weimarer Religionsartikel sind zuvörderst vom Grundrecht der Religionsfreiheit her zu verstehen, nicht als institutionelles Sonderarrangement für die beiden großen Kirchen. Die besonderen Einrichtungen des Staatskirchenrechts dienen maßgeblich der effektiven Wahrnehmung der Religionsfreiheit – so die Idee. Ein so gedeutetes Staatskirchenrecht gewinne innerstaatlich auch angesichts gewandelter gesellschaftlicher Verhältnisse an Legitimität und sei im Übrigen auch in Europa leichter zu vermitteln.¹⁴

Andere, in der Wissenschaft bisher eher vereinzelt vernommene Stimmen, sehen hingegen das auf „anstaltliche Religionsverwaltung“ zugeschnittene Staatskirchenrecht an ein Ende gekommen; es führe zur Ausgrenzung von Minderheitenreligionen, berücksichtige die Konfessionslosen nicht hinreichend und könne auf die mit der religiösen Vielfalt zugleich zunehmenden Religionskonflikte nicht angemessen reagieren.¹⁵ An die Stelle des „korporatistischen Arrangements“ müsse eine laizistische Rejustierung des Religionsrechts treten. Jenseits der durch das Grundgesetz ausgesprochenen Garantien für Körperschaftsstatus und Religionsunterricht könne der Gesetzgeber selbst das ganz

13 Näher *Heinig*, ZevKR 53 (2008), 235 (241 ff.) m.w.N.

14 Vgl. zur Debatte die Beiträge in: *Heinig/Walter* (Hg.), Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?, 2007; ferner *Walter* (Fn. 1), S. 200 ff. und öfter; *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 2009, S. 21 ff.; *Heckel*, AöR 134 (2009), 309 ff.; *Morlok*, in: *Dreier* (Hg.), GG, Bd. 3, 2. Aufl. 2008, Art. 140 Rn. 26 ff.

15 *Koenig*, in: *Heinig/Walter* (Fn. 17), S. 91 ff.

zwanglos vornehmen; denn das Grundgesetz gebiete keineswegs, dass sich der Staat gegenüber den Religionsgemeinschaften wohlwollend und kooperativ verhält.¹⁶ Klammer auf: Gut, dass wir dann noch so einen Staatskirchenvertrag haben. Klammer zu.

Geradezu konträr zu diesem Ansatz steht schließlich der Hierarchisierungsansatz, der das geltende Staatskirchenrecht in einem engen Zusammenhang mit den christlichen Wurzeln des Verfassungsstaates sieht. Die Grundfiguren des modernen Verfassungsdenkens wie individuelle Freiheit, Menschenwürde, Solidarität und Gemeinwohlverpflichtung seien wesentlich christlich imprägniert und bedürften der Einbettung in eine gelebte, prägekräftige christliche Kultur. Diese müsse der Staat pflegen. Das stimmt ja so weit. Zugleich – das ist jetzt der Punkt, an dem ich mich im Weiteren noch einmal reiben werde – könne an den besonderen Rechten des Staatskirchenrechts aber nur teilhaben, wer zu dieser Kultur einen konstruktiven Beitrag leiste. Mangels Affinität zum genuin christlichen Wurzelgrund der Verfassung – es wird etwas gärtnerisch in der Metaphorik – stoße insbesondere eine Integration des Islam an Grenzen.¹⁷

V. Die kluge Präferenz des Grundgesetzes für die offen-integrative Gleichberechtigung

Erlauben Sie mir zum Schluss eine thetische Zuspitzung: Angesichts der geschilderten Herausforderungen vermag nur der religionsverfassungsrechtliche Ansatz einer offen-integrativen Gleichberechtigung zu überzeugen. Hierzu drei Thesen:¹⁸

1. Das geltende Religionsrecht ist Ausdruck gleicher Freiheit

Das Staatskirchenrecht des Grundgesetzes ist eine bereichsspezifische Konkretion gleicher Freiheit. Es enthält deshalb eine klare Absage an eine Hierarchisierung zwischen unterschiedlichen Religionen. Die kantische Idee einer jeder Vergesellschaftung vorgängigen gleichen

¹⁶ Huster, Die ethische Neutralität des Staates, 2002, S. 127 ff.

¹⁷ Mit unterschiedlichen Akzenten *Kirchhof*, in: Essener Gespräche 39 (2005), S. 105 ff.; *ders.*, in: FS Heckel, 1999, S. 775 ff.; *Uhle*, Staat – Kirche – Kultur, 2004; *ders.*, Freiheitlicher Verfassungsstaat und kulturelle Identität, 2004; *ders.*, in: Heinig/Walter (Fn. 17), S. 299 ff.; *ders.*, FS Isensee, 2007, S. 1033 ff.; *Ladeurl / Augsberg*, Toleranz – Religion – Recht, 2007; *dies.*, JZ 2007, 12 ff.

¹⁸ Vgl. näher *Heinig*, KuR 2009, 196 (202 ff.); *ders.*, JZ 2009, 1129 ff.; *ders.*, JZ 2010, 357 ff.

natürlichen Freiheit liegt nicht nur dem Grundrecht der Religionsfreiheit, sondern auch den religionsgemeinschaftsbezogenen Artikeln der Weimarer Reichsverfassung zugrunde. Die Kirchenautonomie gilt für alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften; alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben Anspruch auf Verleihung des Körperschaftsstatus, soweit sie die Gewähr der Dauer bieten und rechts-treu sind – keine ganz unmaßgebliche Einschränkung. Das führt, wenn der Status durch formelles Gesetz verliehen wird, zu einem ziemlich seltenen Fall, nämlich einem Verfassungsanspruch auf ein konkretes spezifisches Gesetz. Das gibt es sonst eigentlich nirgendwo. Und auch die Garantien des besonderen Vermögensschutzes, der Anstaltsseel-sorge sind nicht auf die beiden Kirchen oder christliche Abspaltungen bezogen, sondern gelten ausdrücklich allen Religions- und Weltan-schauungsgemeinschaften.

Die dem Gesamtgefüge zugrunde liegende Gleichheitsverpflich-tung, das Gleichheitsversprechen des Grundgesetzes, verlangt dann einen verständigen Umgang mit dem Erfordernis, dass eine „Religi-ongemeinschaft“ für eine solche institutionalisierte Kooperation und Förderung vorliegen muss. An dieser Stelle darf man keine unnötigen Exklusionen vornehmen, insbesondere sich nicht unter Verweis auf solche Rechtstechniken um Entscheidungen herumschummeln, wo man eigentlich Verfassungsschutz und Verfassungsprobleme meint. Für Hierarchisierungen zwischen unterschiedlichen Religionen wegen deren Theologie oder wegen deren größerer Nähe zum Staat lässt das Grundgesetz jedenfalls keinen Raum.

2. Der Staat des Grundgesetzes ist als Ausdruck der so be-schriebenen Freiheitlichkeit offen für die Religionen seiner Bürger

Das Staatskirchenrecht des Grundgesetzes ist offen für die Reli-gionen seiner Bürger und verhindert gerade auf diese Weise, dass der Staat selbst religiös oder weltanschaulich wird. Das Grundgesetz enthält deshalb eine klare Absage an die Verdrängung der Religion aus dem öffentlichen Raum, wie sie der Laizismus propagiert. Diese Offenheit des Staates zeigt sich insbesondere an der Garantie des Reli-gionsunterrichts als ordentliches Lehrfach in den öffentlichen Schulen und damit zugleich verbunden an universitär betriebener Theologie. Die Einladung der Verfassung an die Religionsgemeinschaften, an der wichtigen Aufgabe der Vermittlung religiöser Bildung mitzuwirken, ist

wesentliches Moment einer konsequent antitotalitaristischen Schulorganisation, die das Erziehungsrecht der Eltern und die religiöse Freiheit der Schüler schützt und einer als Religionskunde verbrämten – religiösen oder antireligiösen – Indoktrination durch den Staat Vorbaut. Zur Erklärung: Ich wohne in Berlin, deshalb werde ich hier etwas heftiger.

Religionsunterricht und theologische Fakultäten zeigen zugleich anschaulich, dass und wie die Öffentlichkeit der Religion auf die jeweiligen Religionskulturen zurückwirkt. Man denke etwa an den Einfluss, der von einer universitär betriebenen Theologie ausgeht, die mit anderen Disziplinen im Gespräch steht und sich bestimmten wissenschaftlichen Mindeststandards stellen muss. Deshalb ist es interessant, islamische Theologie an unsere Hochschulen zu holen. Das wird Rückwirkung haben auf den Islam, wie wir ihn in Deutschland kennen. Über und nur über die Anerkennung dieser Öffentlichkeit, die Herstellung einer solchen Öffentlichkeit, kann der religiös-weltanschaulich neutrale Staat die besten Seiten jeder Religion stimulieren und sozial destruktive Tendenzen hemmen.¹⁹ Diese beiden Seiten, diese Janusköpfigkeit, hat Religion ganz allgemein. Da kann man nicht ganz pauschal zwischen Islam und Christentum unterscheiden.

Über diese feine Technik der Anerkennung einer öffentlichen Rolle und die Einladung zu wohlwollender Kooperation legt der heute zu feiernde Hessische Staatskirchenvertrag gerade beredtes Zeugnis ab. Wie erfolgreich er sein kann – wenn Sie vorher noch nicht hineingeschaut haben –, sieht man daran: Das funktioniert so, dass er eben gerade keine Konflikte erzeugt, sondern Geschmeidigkeit.

Die Verdrängung der Religion aus dem öffentlichen Raum kann hingegen wegen ihrer freiheitseinschränkenden Wirkung nur Ultima Ratio sein. Auch das sage ich vor allem in Richtung Berlin, aber vielleicht auch in die eine oder andere Richtung. Diese Verdrängung unterdrückt religiös motivierte Konflikte zeitweilig, löst sie aber nicht. Das Verbot eines Gebets in der Schule durch Schüler etwa löst nicht die religiösen Konflikte auf dem Schulhof. Es ist doch absurd, das zu meinen. Mit der Offenheit des Staates für die Religionen seiner Bürger und der damit einhergehenden Vermittlung religiöser Bildung und der Einübung in Toleranz und wechselseitigen Respekt erst bekommt man mittelfristig eine leistungsfähige Form der Integration und Konfliktbewältigung.

¹⁹ *Heinig*, *Der Staat* 48 (2009), 615 ff.

3. Das Religionsrecht ist Teil des kulturellen Gedächtnisses der Gesellschaft

Das Religionsverfassungsrecht des Grundgesetzes lässt seine historischen Prägekräfte bis zurück zum Westfälischen Frieden durchscheinen, ist gerade nicht geschichtsvergessen und wird so zum Teil des kulturellen Gedächtnisses unserer Gesellschaft. Den Kirchen gewährt es mit Rücksicht auf ihre geschichtliche Bedeutung, die sich – ungeachtet meiner Sirenengesänge vorhin – doch im heutigen Leben immerhin fortsetzt, einen gewissen rechtlichen Bestandsschutz und ermöglicht ihnen eine ihren organisatorischen Bedürfnissen und theologischen Selbstverständnissen besonders entgegenkommende Entfaltung, ohne deshalb in Diskriminierung anderer Religionen umzuschlagen.

Meine Damen und Herren, was bedeutet all dies nun für die Ausgangsfrage, ob das kooperativ-integrative und fördernde Staatskirchenrecht Vorbild oder Auslaufmodell ist? Unter den Bedingungen forcierter religiöser Pluralität bieten Hierarchisierung und Laizierung keine sinnvolle Alternative zum Konzept einer extensiv angelegten und auch in den besonderen Einrichtungen des Religionsverfassungsrechts entfalteten Religionsfreiheit. Hält man an dieser Einsicht fest, bleibt das deutsche Staatskirchenrecht selbstverständlich Vorbild – allen Anfragen zum Trotz. Deshalb bleibt zu hoffen, dass wir noch zahlreiche Jahrestage des Hessischen Staatskirchenvertrages feiern dürfen. – Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Schlussworte

Bischof Prof. Dr. Martin Hein

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Herr Landtagspräsident, Herr Ministerpräsident, Frau Ministerin, Herr Minister, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, lieber Herr Prof. Heinig, meine Damen und Herren, Schwestern und Brüder! Zunächst einmal Ihnen, lieber Herr Heinig, sehr herzlichen Dank für dieses kurz gefasste Kompendium mit der Bedeutung und der Herausforderung, die sich an das deutsche Staatskirchenrecht richten. Ich bin weiterhin der Meinung, dass wir auch von einem Staatskirchenrecht und weniger von einem Religionsverfassungsrecht sprechen sollten.

Perspektivwechsel können den Blick schärfen für das, was einem im Alltag, auch im Verhältnis von Staat und Kirche selbstverständlich erscheint. Gerade komme ich aus Südafrika zurück von einer Konsultation mit den Bischöfen der Partnerkirchen unserer Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Ich gestehe allerdings zu, dass ich auch ein Spiel im Rahmen der Weltmeisterschaft angeschaut habe. Warum auch nicht?

Wir als Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck pflegen Beziehungen zu evangelischen Christen in Südafrika, Namibia, Indien, Estland und Kirgisien. Im Rhythmus von zwei Jahren treffen wir uns als Bischöfe und als Mitarbeitende zum Austausch über die jeweilige Situation unserer Kirchen und Länder.

In der Perspektive dieser internationalen Konsultation ist mir wieder deutlich geworden, welche Kostbarkeit wir in Hessen mit dem auf der Basis des deutschen Staatskirchenrechts 1960 geschlossenen Vertrag der Evangelischen Kirchen mit dem Land Hessen haben. Das Verhältnis der Evangelischen Kirchen zum Land ist hier klar geregelt und gut geordnet. Der Bogen ist gespannt von Artikeln über die theologischen Fakultäten an den Hochschulen, den konfessionellen Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach an den Schulen, Vereinbarungen über den Fall von Eigentumsübertragungen bis hin zu den finanziellen Regelungen.

Die Evangelischen Kirchen und das Land Hessen füllen diesen Vertrag mit Leben aus. Für die zahlreichen Begegnungen und Gespräche sind wir dankbar. Mit dem für beide Seiten guten Ergebnis zur Ablösung

der Baulastverpflichtungen im Jahr 2004 ist dokumentiert, dass der Vertrag zwischen Kirchen und Land fortgeschrieben wird. Es entspricht also der Realität, was die Rechtstexte sagen: Es handelt sich um eine freundschaftliche Beziehung zwischen Land und Evangelischen Kirchen, die wir unsererseits – und ich habe den Eindruck: beiderseits – fördern und pflegen wollen. Und das alles nicht zum jeweiligen Eigennutz, sondern zum Wohl der Menschen in Hessen, mit denen wir auf unterschiedliche und doch wieder gemeinsame Weise verbunden sind.

Lassen Sie mich aus der Sicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck noch eine Besonderheit anfügen: Der Staatskirchenvertrag wurde vonseiten des Landes federführend und maßgeblich von Armin Füllkrug vorbereitet. Vor dem Hintergrund der damaligen Erfahrungen hat Bischof Wüstemann – damals Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck – Armin Füllkrug für den Dienst in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gewonnen. Er wurde dann Vizepräsident, also der juristische Vertreter des Bischofs. Armin Füllkrug hat dann ganz wesentlich die Grundordnung, also die Verfassung, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck im Jahr 1967 mit formuliert. Auch solch eine Personalie zeigt das gute Miteinander und den vitalen Austausch zwischen Land und Kirchen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich schließe mit einem Wunsch: Ich wünsche den Evangelischen Kirchen und dem Land Hessen, dass das vertrauensvolle und freundschaftliche Verhältnis weiter gepflegt und gefördert wird, dass die nächsten Jahre – von 50 Jahren wage ich nicht zu sprechen – eine ähnlich gute Bilanz aufweisen können und dass der ansehnliche Rahmen für dieses Verhältnis, also der Staatskirchenvertrag, den wir heute mit dieser Festveranstaltung feiern, nicht verstaubt oder verbleicht, sondern immer wieder blank geputzt und poliert wird. – So danke ich Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Kirchenpräsident Dr. Volker Jung
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, Frau Ministerin, Herr Minister, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrter Herr Prof. Heinig, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder!

Ich freue mich sehr, dass wir uns heute Abend zu dieser Festveranstaltung aus Anlass des 50-jährigen Bestehens des Vertrages des Landes Hessen mit den Evangelischen Kirchen hier in dem schönen Musiksaal des Hessischen Landtags treffen. Ich danke an dieser Stelle ganz herzlich – auch im Namen von Bischof Hein und Frau Vizepräsidentin Bosse-Huber – besonders Ihnen, Herr Landtagspräsident, dafür, dass wir gemeinsam zu dieser Stunde einladen konnten. Auch das ist ein schönes Zeichen für das gewachsene Miteinander und das solide Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Ich danke besonders Ihnen, Herr Prof. Heinig, für Ihren klugen und prägnanten Vortrag. Ich habe dem Landtagspräsidenten zugeflüstert: Ich glaube, wir sind da bei allem nicht sehr weit auseinander.

Mir ist heute besonders wichtig, dass wir dankbar zurückschauen, aber auch Perspektiven für die Zukunft gewinnen können. Das Staatskirchenrecht – Sie haben es aufgezeigt – spielt dabei eine wichtige Rolle.

In den letzten Wochen und Monaten bin ich ganz oft danach gefragt worden, wie wir als Evangelische Kirche zur Einführung des islamischen Religionsunterrichts stehen. Ich habe dabei immer wieder betont, dass wir die Einführung eines solchen islamischen Religionsunterrichts begrüßen, wenn er denn nach den Regeln des konfessionellen Religionsunterrichts konstruiert wird: Unterricht auf Deutsch, mit hier ausgebildeten Lehrkräften, mit einem gemeinsam vereinbarten Curriculum, einsehbar und transparent. Wir unterstützen auf dieser Basis alle Bemühungen der Landesregierung, um einen solchen islamischen Religionsunterricht einzuführen. Wir gehen davon aus, dass dies wirklich zur Lösung mancher Probleme, wie Sie sie eben auch in Ihrem Vortrag angesprochen haben, beiträgt und dass das eigentlich alternativlos ist.

Für die aktuellen Ausformungen des Staatskirchenrechts bedeutet das für mich, dass es anschlussfähig bleiben muss für die Veränderungen in unserer Gesellschaft – anschlussfähig für eine religiös sich immer weiter differenzierende Gesellschaft. Der Staatskirchenvertrag, den wir heute feiern, hat diesen Grundtenor von Anschlussfähigkeit. Alle neuen deutschen

Bundesländer haben mittlerweile solche Verträge mit den Evangelischen Kirchen und den Katholischen Bistümern abgeschlossen. Das ist für mich ein ermutigendes Zeichen, dass es sich bei den getroffenen Vereinbarungen nicht um Gestriges, sondern um Antworten auf aktuelle Herausforderungen handelt. Diese aus meiner Sicht notwendige Weiterentwicklung des Staatskirchenrechts geht übrigens nur, wenn es auf beiden Seiten, aufseiten des Landes und aufseiten der Kirchen, Spezialisten für dieses Thema gibt, wenn wir immer Menschen haben, die das auch in den Differenzierungen – das ist ja relativ kompliziert, wenn man in die Details geht – durchschauen. Darauf müssen wir auf beiden Seiten achten.

Bischof Hein hat mir die Vorlage geliefert. An dieser Stelle möchte ich auch aus der Perspektive der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eine Personalie benennen, um das schöne Bild des Brückenbauens zu illustrieren: Staatssekretär Dr. Rudolf Kriszeleit ist heute zuständig unter anderem für das Thema der möglichen Einführung eines islamischen Religionsunterrichts in Hessen, aber z. B. auch für das sehr spannende Feld der Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten. Mit ihm sind wir darüber immer im guten Gespräch. Sie wissen, Jahre vorher war er Chef der Finanzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche lebt also nicht nur in Papieren, Verträgen und Vereinbarungen, sondern eben auch in Personen und in Beziehungen, die vertrauensvoll gestaltet werden.

Weil es auch heute Abend um Beziehungen geht, danke ich noch einmal besonders dem Landtagspräsidenten, der uns jetzt gleich im Anschluss an diese Festveranstaltung zu dem Empfang hier draußen einlädt, bei dem wir dann gemeinsam auf den Staatskirchenvertrag anstoßen können – in der Hoffnung, dass dies in die Zukunft weist und uns noch viele gute Jahre und Jahrzehnte miteinander geschenkt werden.

Erlauben Sie mir, dass ich diese Gelegenheit nutze und gemeinsam für uns um Gottes Segen bitte.

Es segne und behüte uns
Gott der Allmächtige und Barmherzige,
Vater, Sohn und Heiliger Geist.
Amen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Biografischer Hinweis

Prof. Dr. Hans Michael Heinig

- 1991 – 1998 Studium der Rechts-, Geschichts- und Sozialwissenschaften in Hamburg, Hannover und Bochum.
- 1998 Erstes Juristisches Staatsexamen.
- 1998 – 2002 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie, Prof. Dr. Martin Morlok, FernUniversität Hagen/Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- 2002 – 2004 Referendariat am LG Heidelberg.
- 2002 Promotion an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- 2004 Zweites Juristisches Staatsexamen.
- 2004 – 2008 Wissenschaftlicher Assistent am Juristischen Seminar der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Lehrstuhl für Sozialrecht, Staats- und Verwaltungsrecht, Allgemeine Staatslehre, Prof. Dr. Görg Haverkate.
- 2008 Habilitation an der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg; *venia legendi* für die Fächer Öffentliches Recht, Rechtsphilosophie, Kirchenrecht, Europarecht und Sozialrecht.
- Seit 2008 W3-Professur für Öffentliches Recht, insb. Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Georg-August-Universität Göttingen und Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD.
- Seit 2010 Geschäftsführender Direktor des Instituts für Öffentliches Rechts
- Verheiratet, 1 Kind.



*Universitätsprofessor
Prof. Dr. Hans Michael Heinig*

ISBN: 978-3-923150-43-4